

Name der Gesellschaft:
Flachsbereitungs=Anstalt zu Hirschberg.

会社名：
ヒルシュベルク亜麻製造会社

認可年月日：
1854.04.10.

業種：
紡績

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Liegnitz, Jg.1854, SS.414-433.

ファイル名：
18540410FAZH_ALL.PDF

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 14. Oktober 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

- No. 4080. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszell über Striegau und Jager nach Liegnitz;
- 4081. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854;
- 4082. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Rthln. auf den Inhaber lautender Stamm-Aktien, und 600,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854;
- 4083. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Rthln. Vom 26. August 1854;
- 4084. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die Verleihung der fideicommissarischen Vorrechte für den vom Kreise Bongrowicz beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kales-Dofener Kunst-Strasse unfern der Stadt Erin über Bayno, Janowice, Kopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Kleso, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Kleso über Mieszisko und

- Bongrowice bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin;
- N^o. 4085. den Allerhöchsten Erlass vom 28. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauffee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lessen; und
4086. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1854.

Statut

der Flachsbereitungs-Aktien-Gesellschaft zu Hirschberg.

(I. G. 9732.)

Verhandelt zu Hirschberg am ein und zwanzigsten Juni Eintausend-Acht-hundert Drei und fünfzig.

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Notare Christoph Bernhard v. Münstermann, welcher in der Stadt Hirschberg seinen Wohn- und Amtssitz hat, erschienen heute in bekannter Person und geschäftsfähig:

1. Der Ritterguts- und Fabrikbesitzer Herr Johann Eduard Kiepling auf Eichberg wohnhaft, für sich selbst.
2. Der Buchhalter Herr Karl Louis Krieg zu Eichberg wohnhaft, für sich selbst.
3. Der Kaufmann Herr Berthold Ludwig aus Hirschberg, für sich selbst und als Bevollmächtigter des Prediger Menzel aus Neumarkt, von welchem er Vollmacht nachzubringen verspricht.
4. Der Kaufmann Herr Karl Kirstein aus Hirschberg für sich selbst und in Vollmacht
 - a. des Herrn Kaufmann Karl Steinberg aus Löwenberg, -Vollmacht überreichend,
 - b. des Herrn Kaufmann Wilhelm Regner zu Breslau, notarielle Vollmacht überreichend,
 - c. des Herrn Kaufmann Julius Ulrich zu Goldberg, notarielle Vollmacht de dato Goldberg den zwanzigsten Juni Eintausend Acht-hundert Drei und fünfzig überreichend,
 - d. des Herrn Kammerer und Stadtrath Nichtsteig zu Görlitz mit dem Er-bieten, die formgemäße Vollmacht nachzubringen.

5. Der Herr Goldarbeiter Claus Kundt von hier, für sich selbst.
6. Der Gutspächter Herr Karl Flegner von Ruhberg bei Schmiedeberg, für sich selbst.
7. Der Kreis-Physikus Herr Sanitätsrath Doctor Albert Schäffer von Hirschberg, für sich selbst.
8. Der Kaufmann Herr Christian Gottlieb Kriegel aus Hirschberg, für sich selbst.
9. Der Wirthschafts-Amtmann Herr Christian Friedrich Bernické von Fischbach, für sich selbst.
10. Der Kaufmann Herr Ernst Rimann aus Hirschberg, für sich selbst und in Vollmacht
 - a. des Kaufmann Herrn Gustav Scholz von Hirschberg und des Kaufmann Herrn Karl Steudner aus Görlitz, notarielle Vollmacht von beiden, de dato Hirschberg den ein und dreißigsten Mai dieses Jahres überreichend,
 - b. des Kaufmann Herrn Eduard Friederici aus Breslau notarielle Vollmacht de dato Breslau den vierzehnten Juni dieses Jahres von demselben anliegend überreichend,
 - c. der verwitweten Frau Kaufmann Friederike Dorothea Scholz geborenen Rimann zu Hirschberg beglaubigte Abschrift der von derselben ihm erhaltenen Vollmacht de dato Nieder-Verbisdorf den sieben und zwanzigsten September Eintausend Acht Hundert Drei und Vierzig anliegend überreichend,
 - d. des Kaufmann Karl Krull, zu Breslau wohnhaft, notarielle Vollmacht de dato Breslau den zwanzigsten Juni dieses Jahres anliegend überreichend.
11. Der Candidat Herr Robert Strauß, früher zu Hirschberg, jetzt zu Verbisdorf wohnhaft, für sich selbst.
12. Der Herr Partikulier Christian Karl Schneider aus Hirschberg, für sich selbst.
13. Der Herr Rechnungs-rath Julius Eschenhorn aus Hirschberg, für sich selbst.
14. Der Kaufmann und Banquier Herr Abraham Schlesinger aus Hirschberg, für sich selbst und in Vollmacht des Herrn Kaufmann Friedrich Albert Kluge aus Greiffenberg, Vollmacht desselben de dato Greiffenberg den vierzehnten Juni dieses Jahres überreichend.
15. Der Königliche Geheime Legations-Rath und Gesandte außer Dienst Herr Karl Gustav Ernst v. Küster, auf und zu Lomniz wohnhaft, für sich selbst.
16. Der Partikulier und Rathsherr Herr Karl Siegert zu Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.

17. Der Gastbesitzer Herr Carl Wilhelm Finger, zu Warmbrunn wohnhaft, für sich selbst.
18. Der Kaufmann Herr César August Du Bois, zu Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
19. Der Apotheker und Rathsherr Herr Ehrenfried Dausel, zu Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
20. Der Kaufmann Herr Salomon Weigert, in Schmiedeberg wohnhaft, für sich selbst.
21. Der Kaufmann Herr Johannes Bothe, in Schmiedeberg wohnhaft, Namens seines Handlungshauses Johannes Bothe & Sohn daselbst.
22. Der Kaufmann Herr Johann Gottfried Fischer, in Greiffenberg wohnhaft, für sich selbst und Namens seines Handlungshauses Steudner & Fischer daselbst.
23. Der Königliche Kreis-Gerichts-Rendant und Kanzlei-Direktor Herr Aloys Führmann, in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
24. Der Partikulier Herr Karl Hettner, in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
25. Der Partikulier Herr Herrmann v. Heinrich, in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
26. Der Königliche Kreis-Gerichts-Salarienkassen-Rendant Herr August Schmidt, in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
27. Der Kaufmann Herr Gustav Heyden, aus Greiffenberg, für sich selbst.
28. Der Apotheker Herr Eduard Kögner aus Schönau, für sich selbst.
29. Der Kaufmann Herr Braugott Reichelt aus Peterzdorf, Namens seines Handlungshauses S. F. Hoffmanns seelige Erben daselbst.
30. Der Kaufmann Herr Karl Eroll aus Hirschberg, für sich selbst.
31. Der Kaufmann Herr Julius Berger aus Hirschberg, für sich selbst.
32. Der Kaufmann Herr Ernst Wölle aus Hirschberg, für sich selbst.
33. Der Kreis-Chirurgus Herr Carl Gottlob Mülller aus Hirschberg, für sich selbst.
34. Der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Dittrich aus Hirschberg, für sich selbst.
35. Der Herr Pastor Julius Geisler aus Hohenliebenthal, für sich selbst.
36. Der Wirthschafts-Amtmann Herr Gottfried Robert von Stonsdorf, in Vollmacht Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin Reuß LXIII, Karoline geborenen Gräfin zu Stolberg-Bernigerode, anliegend Vollmacht de dato Stonsdorf den siebenten Mai Eintausend Acht Hundert Zwei und Fünzig überreichend, von welcher er beglaubigte Abschrift dieser Verhandlung beizufügen beauftragt.

37. Der Pastor Herr Ernst Bernhard Heße aus Hirschberg, für sich selbst.
38. Der Rittergutsbesitzer, Oberst-Lieutenant Freiherr Otto v. Jedlich auf und von Nieder-Kauffung, für sich selbst und in Vollmacht seines Sohnes, des Rittergutsbesizers Freiherren Hugo v. Jedlich auf und zu Tiefhartmannsdorf.
39. Der Gutbesitzer Herr Johann Georg Fischer aus Hirschberg, für sich selbst.
40. Der Kaufmann und Spediteur Herr Meyer Isaac Sachs aus Hirschberg, für sich selbst und für seine beiden Söhne Isidor und Albert Sachs von ebendaher.
41. Der Seifensiedermeister und Gastwirth Herr Karl Engelmann aus Hirschberg, für sich selbst.
42. Der Rittergutsbesitzer Herr Heinrich Tige auf und zu Seitendorf, für sich selbst.
43. Der Kaufmann Herr Gustav Sebauer aus Hirschberg, für sich selbst.
44. Der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Alberti aus Hirschberg, für sich selbst.
45. Der Kaufmann Herr Karl Kramer aus Hirschberg, für sich selbst.
46. Der Bleichmeister Herr Daniel Traugott Siegert aus Hirschberg, für sich selbst.
47. Der Kaufmann und Zucker-Raffinerie-Direktor Herr Friedrich Lampert aus Hirschberg, für sich selbst.
48. Der Kaufmann Herr Karl Gottfried Kießch aus Hirschberg, für sich selbst.
49. Der Gärtlermeister Herr Robert Weiffig aus Hirschberg, für sich selbst.
50. Der Rittergutsbesitzer Herr Hugo Müller auf und zu Schönwalde, Kreis Schönau, für sich selbst.
51. Der Seifensieder Herr Karl Ferdinand Menzel aus Hirschberg, für sich selbst.
52. Der Kaufmann Herr Karl Bogt, in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
53. Der Rittergutsbesitzer Herr Friedrich Julius Dattenhofer auf und zu Berthelsdorf wohnhaft, in Vollmacht der Rittergutsbesitzer Gebhard'schen Erben daselbst, anlegend Vollmacht de dato den sechsten September Eintausend Achthundert Neun und Vierzig überreichend, von welcher er eine beglaubigte Abschrift dieser Verhandlung beizufügen, das Original aber ihm zurückzugeben beantragt.
54. Der königliche Rechts-Anwalt und Notar Herr Ludwig August Müller, früher in Dhlau, jetzt in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.

Die sämmtlichen Herrn Komparenten erklärten übereinstimmend:
Wir haben uns zu einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

„Flachs-Bereitungs-Anstalt zu Hirschberg“

vereinigt, welche sich zum Zwecke gesetzt hat, Rohflachs fabrikmäßig zu rösten und zu fertigen, Feinflachs zu brechen und zu appretiren. Die Bedingungen, unter welchen wir als Gesellschaft zu vorbenannten Zwecken uns vereinigt, so wie die Vorschriften in Betreff der Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens und der Führung des gemeinschaftlichen Geschäftes haben wir vereinbart, und das hier folgende Statut festgesetzt:

Statut

der Flachsbereitung-Anstalt zu Hirschberg.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck, Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft.

Unter der Benennung und Firma „Flachsbereitung-Anstalt zu Hirschberg“ haben die Endesunterzeichneten unter dem Vorbehalt der Landesherrlichen Genehmigung sich zu einer Aktien-Gesellschaft vereinigt, welche den Zweck hat, Rohflachs fabrikmäßig zu rösten und zu fertigen, Feinflachs zu brechen, zu schwingen und zu appretiren.

Die Anlage ist auf der Feldmark der Stadt Hirschberg eingerichtet worden, der Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Hirschberg, ihr Gerichtsstand das königliche Kreis-Gericht zu Hirschberg.

§. 2.

Gesellschafts-Fonds.

Der zur Errichtung des Unternehmens und zum Betriebe bestimmte Fonds ist auf 50,000 Rthlr. in Worten „Fünfzig Tausend Thaler“ festgesetzt worden.

Dieser Fonds wird gebildet:

1. durch 400, in Worten: Vierhundert Aktien à 100 Rthlr. sage Einhundert Thaler, zusammen also Vierzig Tausend Thaler, und
2. durch die von der Staats-Regierung zur Begründung der Anstalt gewährte Beihilfe von 10,000 Rthl. Das Nähere hierüber enthält der mit dem Rittergutsbesitzer Herrn Kießling auf Eichberg et Genossen abgeschlossene, diesem Statut angeheftete Contract vom 6. April 1853.

Mit der Bestätigung dieses Statuts gehen Rechte und Pflichten aus diesem Contracte auf die Gesellschaft über.

Die Aktien à 100 Rthlr sind nach dem Schema Litt. a mit dem gesetzlichen Stempel auf den bestimmten Inhaber ausgefertigt worden.

§. 3.

Theilnahme an dem Unternehmen.

Die von jedem Theilnehmer an der Gesellschaft zu dem Gesellschafts-Fonds eingeschossene Summe ist in besonders hierüber ausgestellten Erklärungen angegeben.

Jeder Gesellschafter nimmt auf Höhe dieser Summe verhältnißmäßigen Antheil an dem Unternehmen; kann solche aber der Gesellschaft nicht kündigen; auch darf die Gesellschaft durch Rückzahlung an die Aktionäre das Grundkapital nicht verkleinern.

§. 4.

Erwerb der Actien.

Wer, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, eine Actie erwirbt, wird Mitglied der Gesellschaft, und unterwirft sich dem Statute derselben. Mit der Cession einer Actie werden zugleich, so weit nicht das Gegentheil ausdrücklich erklärt ist, die Anrechte auf die rückständigen und laufenden Dividenden übertragen.

§. 5.

Verhaftung der Actionaire.

Ueber den Betrag des durch Actien gebildeten Gesellschafts-Fonds ist kein Actionair für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, er kann aber auch, außer im Fall der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 6.

Actien-Buch.

Jede Actie wird nach Namen, Wohnort und Stand des Inhabers in das Actien-Buch eingetragen, welches das Direktorium führt. Jede Uebertragung des Eigenthumes einer Actie muß auf derselben vermerkt, und zur Eintragung in das Actien-Buch angemeldet werden.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche in dem Actien-Buche verzeichnet sind.

§. 7.

Untheilbarkeit der Actie.

Das aus dem Besitze einer Actie entspringende Recht ist untheilbar, so daß dasselbe nur seinem ganzen Betrage nach veräußert werden kann.

Auch bei Todesfällen ist eine Theilung unstatthast, weshalb die Erben eines Gesellschafters einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung der Gesellschafts-Rechte bestellen müssen, soweit nicht nach erfolgter Erbschaftstheilung ein Miterbe in den Besitz der Actie gelangt.

§. 8.

Verlust einer Actie.

Angeblich verlorene, oder vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungs-Bogen und Actien müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form amortisirt werden.

§. 9.

Öffentliche Bekanntmachung.

Alle in Gemäßheit des Statutes zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die zu Breslau erscheinende Schlesiſche Zeitung und in den Boten aus dem Riesengebirge, welcher letztere hierselbst erscheint.

Sollte eine dieser Zeitungen ausgehen, so tritt das Amtsblatt der Regierung zu Bregenz an deren Stelle.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens.

I. Vom Directorio.

§. 10.

Bildung desselben.

Das Directorium (der Vorstand) der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern für Verhinderungsfälle.

Dieselben werden aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt und ihre Namen auf die im §. 9 erwähnte Art öffentlich bekannt gemacht.

§. 11.

Rechte und Pflichten der Direktoren.

Die dem Directorio zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten werden durch §. 19 bis §. 27 der Verordnung vom 9. November 1843 bestimmt.

§. 12.

Einrichtung des Directorii.

Das Directorium wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, welcher die Versammlungen beruft und leitet. Es faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und registriert dieselben in ein Protokoll.

Die Vertheilung der einzelnen Geschäfte, als Beaufsichtigung der Arbeiten, Führung der Bücher und des Kassenwesens ist der Bestimmung des Directorii überlassen. Insbesondere hat das Directorium dafür Sorge zu tragen, daß eine fortwährende Überwachung des Geschäftsbetriebes durch persönliche Einwirkung seiner Mitglieder stattfindet.

Es hat zu diesem Behufe die Anordnung zu treffen, daß seine Mitglieder nach einer zu bestimmenden Reihenfolge die Inspicirung des Geschäftsbetriebes übernehmen, und daß in regelmäßig monatlich zweimal stattfindenden Versammlungen die für den Betrieb und die Förderung des Unternehmens erforderlichen Maßregeln beraten und beschloffen werden.

§. 13.

Specielle Bevollmächtigung.

Das Directorium ist ermächtigt zur Ausübung seiner Befugnisse und zur Verhandlung mit Dritten und Behörden einen oder mehrere Bevollmächtigte zu ernennen, und denselben Vollmacht zu ertheilen.

Insbefondere ist dasselbe befugt, einen zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft berechtigten Procuristen für die Besorgung der merkantilen Geschäfte zu bestellen.

§. 14.

Verhandlung mit Dritten.

Bei allen Verhandlungen mit dritten Personen und Behörden und bei Erklärung aller und jeder Art, welche die Gesellschafts-Rechte, das Gesellschafts-Vermögen, es sei bewegliches oder unbewegliches, betreffen, insbesondere auch bei Aufnahme von Darlehen, Contrahirung anderer Schuldverbindlichkeiten, Erwerbung von Grundstücken und Veräußerung oder Verpfändung des Gesellschafts-Vermögens wird die Gesellschaft unbedingt durch die Direktoren oder ihre Stellvertreter vertreten.

Es ist zur Rechtsverbindlichkeit aller vom Directorio ausgehenden Erklärungen, insbesondere auch zur Ausstellung von Vollmachten erforderlich, aber auch genügend, wenn dieselben von drei Mitgliedern des Directorii oder deren Stellvertretern vollzogen sind.

§. 15.

Wahl und Amtsdauer der Direktoren und Stellvertreter.

Die Mitglieder des Directorii oder deren Stellvertreter bekleiden ihr Amt drei Jahre hindurch. Sie werden nach relativer Stimmenmehrheit durch eine zu diesem Zwecke besonders zu berufende Generalversammlung erwählt, welche vier Wochen vor Ablauf der dreijährigen Amtsperiode anberaumt wird.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzetteln, und zwar durch ein doppeltes Scrutinium, indem zunächst die Direktoren, dann die Stellvertreter erwählt werden.

§. 16.

Legitimationen.

Die Legitimation der Direktoren und Stellvertreter wird durch ein von einer Gerichtsperson oder einem Notar auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes Attest geführt.

§. 17.

Ausscheiden und einzelne Vacanzen.

Sollte ein Director seine Actien veräußern, so tritt ein gezwungenes Ausscheiden aus seinem Amte ein. Für diesen Fall, so wie für den Fall freiwilligen Ausscheidens aus dem Amte tritt der Stellvertreter, welcher bei der Wahl die größte Stim-

menzahl erhalten hat, bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung (§. 26) als Mitglied des Directorii ein. In dieser Versammlung erfolgt sodann die Ergänzung des Directorii durch Wahl.

An die Stelle eines ausscheidenden Stellvertreters tritt derjenige Actionair, welcher bei der letzten Wahlverhandlung zu dem Amte eines Stellvertreters die meisten Stimmen nach dem Erwählten erhalten hatte. Seine Wahl zum Stellvertreter wird öffentlich bekannt gemacht (§. 10).

II. Von der Rechnungs-Kommission.

§. 18.

Bildung und Einrichtung.

Die Rechnungs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft, welche auf die §. 15 gedachte Weise gewählt werden.

§. 19.

Die Rechnungs-Kommission erwählt einen Vorsitzenden, welcher die Geschäfte der Kommission leitet. Ihre Mitglieder erhalten keine Remuneration, wohl aber Erstattung ihrer baaren Auslagen.

§. 20.

Amts-dauer und Vacanzen.

Die Mitglieder der Rechnungs-Kommission bekleiden ihr Amt drei Jahre. Ein gezwungenes Ausscheiden aus dem Amte tritt durch Veräußerung der Actien ein. Im Falle einer Vacanz tritt das Gesellschaftsmitglied, welches bei der letzten Wahl die nächst größte Stimmenzahl gehabt, bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung (§. 26) als Mitglied der Rechnungs-Kommission ein.

Sollte ein Mitglied der Rechnungs-Kommission oder ein Vorstandsmitglied in Untersuchung oder in Concurß gerathen, oder durch unehrenhafte, (wenn auch grade nicht gesetzlich strafbare) Handlungen das Vertrauen der Gesellschaft verlieren und sein Ausscheiden aus diesen oder sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegen, so erfolgt die Remotion desselben durch den Beschluß einer außerordentlichen General-Versammlung (§. 27), welche von den übrigen Vorstandsmitgliedern des Curatoriums berufen und von $\frac{1}{4}$ der Aktionaire verlangt werden kann.

§. 21.

Reffort.

Zu dem ausschließlichen Reffort der Rechnungs-Kommission gehört die Kontrolle über die finanzielle Geschäfts-Verwaltung des Directorii durch Prüfung der Bücher der Gesellschaft, sowie des jährlichen Rechnungs-Abschlusses und der Bilanz.

Die Kommission ist zu diesem Zwecke befugt, von dem Directorio jede ihr erforderlich scheinende Auskunft zu verlangen.

Das Direktorium ist gehalten, die von der Kommission gegen die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse gezogenen Monita zu beantworten und insoweit zu erledigen, daß die Entscheidung der General-Versammlung über dieselben, resp. die zu ertheilende Decharge erfolgen kann.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über das Gesellschafts-Vermögen und Vertheilung der Dividenden.

§. 22.

Rechnungs-Abschluß.

Mit dem 30. Juni jeden Jahres wird die Rechnung der Societät geschlossen, ein Inventarium über das Gesellschafts-Vermögen aufgestellt und eine Bilanz über den Vermögensstand der Gesellschaft gezogen.

§. 23.

Bilance.

Jährlich am Schlusse jeden Betriebsjahres, mithin am 1. Juli jeden Jahres, wird eine Vermögens-Bilanz aufgenommen. Es werden deshalb am letzten Juni jeden Jahres die Bücher abgeschlossen und eine Inventarisirung der Vermögensstücke der Gesellschaft veranlaßt. Bei Ziehung dieser Bilanz dienen folgende Grundsätze als Richtschnur:

1. Unter die Rubrik „Debitores“ wird der Aktiv-Bestand des Vermögens aufgeführt, mithin der baare Kassenbestand, der Gesamtwertb aller Liegenschaften und Inventariensstücke, der Vorräthe an Materialien und fertiger Waare und der ausstehenden Forderungen.
Unter der Rubrik „Creditores“ werden das aus den Aktien-Einzahlungen gebildete Anlage-Kapital, so wie die Schulden der Gesellschaft und der Betrag des Reserve-Fonds (§. 21) zusammengestellt.
2. In der Rubrik „Debitores“ werden die Beträge der einzelnen Contis, wie dieselben aus den Büchern der Gesellschaft und aus der Inventarisirung sich ergeben, in ihren Totalsummen aufgeführt, und zwar:
 - a. die Liegenschaften und Inventariensstücke nach dem Anschaffungspreise, jedoch nach Abzug der aus den betreffenden Contis der Bücher sich ergebenden Abschreibungen (No. 3), so wie derjenigen Gegenstände, welche im Laufe des letzten Jahres vernichtet oder unbrauchbar geworden sind,
 - b. die Vorräthe an rohen Materialien nach ihrem Anschaffungs-Preise,
 - c. die Vorräthe an fertiger Waare nach den marktgängigen Preisen zur Zeit der Inventur,
 - d. die guten Forderungen nach deren Nominalbetrage, die zweifelhaften Forderungen mit einem, nach pflichtmäßiger Würdigung der Direktoren abzumessenden Anschlag.

Inexigible Forderungen werden nicht mit aufgeführt, ebensowenig Anschaffungen für unbrauchbar gewordene Inventariestücke, und die im letzten Betriebsjahre stattgefundenen Reparaturen, indem diese als laufende Ausgaben betrachtet werden.

3. Von dem durch die Bücher und die Inventarisirung festgestellten Werthe der Liegenschaften und Inventariestücke werden als Abnutzung von den Baulichkeiten zwei Prozent, von den Maschinen fünf Prozent in Abrechnung gebracht, welche nach einer vom Direktorio zu treffenden Bestimmung auf die einzelnen Conti's repartirt werden. In die Bilanz werden die festgestellten Beträge ante lineam, die um die vorbestimmte Abnutzung verminderten Beträge aber in die Linie gestellt, damit die erfolgte Abschreibung ersichtlich ist.

Die Abschreibung wird so lange fortgesetzt, bis die ursprünglichen Anschaffungspreise der vorhandenen und brauchbaren Liegenschaften und Inventariestücke auf fünfzig Prozent reducirt sind. Es bleibt alsdann der General-Versammlung vorbehalten, inwieweit eine Ermäßigung der jährlichen Abschreibungssumme stattfinden soll.

4. Aus der Vergleichung der Totalsumme der Debitores und Creditores ergibt sich, je nachdem die Erstere die Letztere oder die Letztere die Erstere übersteigt, der Gewinn oder Verlust des laufenden Jahres.

Der Gewinn wird unter die Aktionaire verhältnißmäßig vertheilt, der Verlust aber in die Bilanz des künftigen Jahres unter der Rubrik „Creditores“ aufgeführt. Diese Bilanz wird nach Prüfung und Genehmigung Seitens der Rechnungs-Kommission der Königlichen Regierung zu Liegnitz überreicht.

§. 24.

Reserve-Fonds.

Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben wird ein Reserve-Fonds gebildet. Zu diesem Zwecke sind von dem verbleibenden Ueberschusse des Gewinnes, nachdem zuvor die zur Amortisirung des Staatsvorschusses per 2120 Rthlr. jährlich zu zahlenden 500 Rthlr. davon abgezogen sind, 200 Rthlr. zur Bildung des Reserve-Fonds zu verwenden, und muß der also constituirte Fonds selbst stets baar oder in sofort realisirbaren Papieren vorhanden sein.

Sobald der Reserve-Fonds die Höhe von Zweitausend Thalern erreicht hat, und so lange er in diesem Betrage besteht, wird eine fernere Zuschlagung suspendirt und es kann diese Suspension nur durch den Beschluß einer General-Versammlung aufgehoben werden.

§. 25.

Dividende.

Der durch die Bilanz sich herausstellende reine Gewinn, der sich ergibt, wenn von demselben zuvor die im §. 24 gedachten jährlichen Beträge abgezogen und zur Remunerirung für die Bemühungen des Direktorii 10 Prozent von dem verbleibenden Gewinnreste in Abrechnung gebracht sind, bildet die „Dividende, welche unter sämtliche Mitglieder der Gesellschaft nach Maafgabe ihres durch die Aktien repräsentirten Antheils am Gesellschaftsvermögen zu vertheilen ist, so weit nicht dieselbe durch den Beschluß einer General-Versammlung zur Erweiterung des Geschäftes verwendet werden soll.

Die Dividenden werden gegen Quittung an die aus dem Aktien-Buche constirenden Inhaber der Aktien verabfolgt.

Vierter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§. 26.

Ordentliche Versammlungen.

Das Direktorium ist gehalten, alljährlich wenigstens einmal die Gesamtzahl der Aktionaire zu einer General-Versammlung in den Monaten Juli, August oder September zu berufen. In derselben wird über nachstehende Gegenstände verhandelt:

1. Bericht-Erstattung des Direktorii über den Stand und die Lage des Unternehmens, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen, Abstellung eingetretener Uebelstände und vorzunehmende Veränderungen in der Verwaltung und Geschäftsführung;
2. die Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses und der Bilanz über das verfloffene Geschäftsjahr unter Berichterstattung der Rechnungs-Kommission über die Prüfung beider;
3. Entscheidung über die von der Rechnungs-Kommission gegen die Rechnungen gezogenen Monita, so wie über Ertheilung der Decharge;
4. Feststellung der zur Vertheilung zu bringenden Dividenden;
5. Wahl der Mitglieder des Direktorii und der Rechnungs-Kommission für den Fall einzelner Vakanz (§. 17 und 20);
6. Berathung und Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung vom Direktorio der Rechnungs-Kommission oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 27.

Außerordentliche Versammlungen.

Zu einer Beschlußnahme über alle, den ordentlichen Versammlungen nicht in Gemäßheit des §. 26 überwiesenen Gegenstände liegt es dem Direktorio ob, die Aktionaire unter namentlicher Angabe des Gegenstandes her Berathung zu berufen,

für den Fall also, wenn dergleichen Gegenstände in einer ordentlichen jährlichen Versammlung verhandelt werden sollen, sind dieselben in der Einladung ausdrücklich zu bezeichnen.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

1. zu Ankäufen und Wiederveräußerung von Grundstücken,
2. zur Herabsetzung der jährlichen Abschreibungssumme in dem §. 23 sub 3 gedachten Falle,
3. zur Verwendung der Dividenden zur Erweiterung des Geschäfts (§. 25);
4. zur Abänderung des Gesellschafts-Statuts;
5. zur nothwendigen Remotion eines Mitgliedes des Direktorii oder der Rechnungs-Kommission;
6. zur Auflösung der Gesellschaft und zur Bestimmung über die Art und Weise der Liquidirung des Gesellschafts-Vermögens.

In welchen sonstigen Fällen die Zusammenberufung außerordentlicher Versammlungen durch den Geschäftsgang erforderlich wird, bestimmt das Direktorium.

Jedoch ist dasselbe verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen, wenn ein Viertel der Aktionaire, nach der Stimmenzahl gerechnet, über einen Gegenstand die Beschlußnahme der Gesamtheit der Aktionaire verlangt, und die Berufung einer außerordentlichen Versammlung beantragt.

§. 28.

Art der Einladung.

Es steht dem Direktorio frei, die Aktionaire zu den ordentlichen wie außerordentlichen Versammlungen entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche, an die aus dem Aktienbuche konsistirenden Aktionaire zu richtende, den zu Hirschberg wohnhaften Aktionairen mittelst Circulars, den auswärt's wohnhaften mittelst Post zu insinuirende Einladung zu berufen. Ersteren Falls erfolgt die Einladung durch zweimalige Insertion in die, §. 9 bezeichneten Zeitungen und dem Boten aus dem Riesengebirge oder in das, nach Eingehung einer dieser Zeitungen an die Stelle der eingegangenen tretende Amtsblatt der Regierung zu Liegnitz dergestalt, daß die zweite Insertion mindestens drei Tage vor dem Termine fallen muß.

Bei schriftlichen Einladungen muß den Aktionairen der Termin dergestalt zeitig bekannt gemacht werden, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Versammlung ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegt. Auch muß für diesen Fall die Eigenschaft der Eingeladenen als Aktionairen, ihre Stimmenberechtigung und der Umstand, daß außer ihnen weiter keine weiteren Mitglieder der Gesellschaft vorhanden sind, durch eine von den Direktoren auf Grund des Aktienbuches ausgestellte Bescheinigung festgestellt werden.

§. 29.

Vertretung durch Bevollmächtigte.

Es ist jedem Aktionair gestattet, durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten zu erscheinen, dessen Vollmachts-Auftrag durch eine schriftliche Vollmacht dokumentirt werden muß.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen von ihren respektiven Vormündern und Ehemännern, auch wenn diese nicht selbst Aktionaire sind und ohne daß es für letztere einer besonderen Vollmacht bedarf, vertreten werden.

§. 30.

Prüfung der Legitimation.

Die Entscheidung über die Legitimation, sowohl rücksichtlich des eigenen Besitzes von Aktien, als der Bevollmächtigung, so wie über die Frage, ob ein Stimmrecht zu gewähren, gebührt allein der General-Versammlung, ohne daß die Berufung auf richterliches Gehör statthast wäre.

§. 31.

Stimmen-Berechtigung.

Der Besitz von einer bis vier Aktien berechtigt zu einer Stimme bei den Berathungen und Wahlen in der Generalversammlung, der Besitz von fünf bis neun Aktien zu zwei Stimmen, der Besitz von zehn bis neunzehn Aktien zu drei Stimmen, und der Besitz von zwanzig Aktien und darüber zu vier Stimmen. Mehr als vier Stimmen kann Niemand in seiner Person vereinigen, selbst nicht durch Bevollmächtigung Seitens anderer Aktionaire. Im letztern Falle steht es ihm frei, die erhaltenen Vollmachten einem anderen Aktionair zu übertragen, falls sie diese Ermächtigung ausdrücklich enthalten.

§. 32.

Beschlüsse.

Die durch einfache Stimmenmehrheit der in Person oder durch zulässige Vertreter (§. 29 und 31) anwesenden Aktionaire gefassten Beschlüsse der General-Versammlung sind für die Gesellschaft rechtsverbindlich. Für den Fall der Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Direktors. Jedoch kann eine Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft nur durch einen Beschluß festgesetzt werden, welchem mindestens zwei Drittheile der in der General-Versammlung anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionaire beigetreten sind, auch bedarf, wie sich von selbst versteht, ein über diese beiden Gegenstände gefasster Beschluß landesherrlicher Genehmigung.

§. 33.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse jeder General-Versammlung wird entweder notariell oder gerichtlich ein Protokoll aufgenommen, welches von den anwesenden Direktoren und von mindestens fünf Aktionairen unterschrieben sein muß.

K ü n f t e r A b s c h n i t t .

Dauer und Auflösung der Gesellschaft, Liquidirung des Vermögens.

§. 34.

Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird auf dreißig Jahre geschlossen und kann erst nach Ablauf dieses Zeitraumes außer den Fällen §. 28 sub Eins, Vier und Fünf des Gesetzes vom 9. November 1843 durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder mit Landes-herrlicher Genehmigung aufgelöst werden.

§. 35.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann nur durch den Beschluß einer General-Versammlung aufgelöst werden, welchem mindestens zwei Drittheile der Stimmenden beigetreten sind (§. 32).

Dieser Beschluß kann nur in einer eigends über diesen Gegenstand berufenen Versammlung gefaßt werden, und zwar muß die Einladung zugleich eine nähere Angabe der Gründe, welche die Auflösung der Gesellschaft rathsam machen, enthalten.

§. 36.

Art der Liquidirung.

Sofern die also berufene Versammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat dieselbe gleichzeitig die Art und Weise festzusetzen, wie die Liquidirung, die Berichtigung der Passiva und die Vertheilung des nach Berichtigung derselben übrig bleibenden Gesellschafts-Vermögens erfolgen soll. Es sind hierbei insbesondere die im §. 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 für den Fall der Auflösung einer Aktien-Gesellschaft enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 37.

Transitorische Bestimmung.

Die von den Aktionairen zum Gesellschafts-Fonds successio geleisteten Zahlungen werden denselben mit 5 Prozent verzinst und wird diese Verzinsung vom 1. Juli pr. a. ab berechnet und das Baukapital damit belastet. Sobald aber die projek-tirte Anlage ihren Betrieb beginnt, welcher Zeitpunkt von dem Direktorio zu bestimmen ist, hört diese Verzinsung auf und treten dann die Bestimmungen der §§. 24 und 25 an die Stelle dieser Bestimmung.

§. 38.

Der Königlichen Regierung wird das Recht zur Bestellung eines Kommissarius nach der dieserhalb getroffenen generellen Bestimmung ausdrücklich vorbehalten.

Schema Litt. A.

Stempel von 5 Sgr.

No. Aktie über Einhundert Thaler Preussisches Courant, welche Herr N. N. zum Fonds der Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg eingeschossen hat. Der Inhaber dieser Aktie ist den Statuten und Beschlüssen der Societät unterworfen, und nimmt nach Maassgabe derselben an dem Gesellschafts-Vermögen Theil, ohne jedoch über den Nominalwerth dieser Aktie hinaus mit seinem übrigen Vermögen verhaftet zu sein.

Hirschberg, den

Das Direktorium der Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg.

(Unterschriften der Direktoren.)

Die in diesem Statute festgesetzten Bestimmungen, welche von der Königlichen Staats-Regierung bereits gutgeheissen sind, acceptiren und genehmigen wir für uns selbst und unsere Handlungsfocien, und wir Bevollmächtigte auch für unsere Nachgeber, in allen einzelnen Punkten durchgängig, geloben einander die unverbrüchliche Festhaltung, und werden die Genehmigung der heute fehlenden Aktionaire baldmöglichst beschaffen und beziehungsweise veranlassen. Wir tragen an, diese Verhandlung einmal auszufertigen und die Ausfertigung der provisorischen Direktion zu Händen des Herrn Kaufmann Ernst Rimann zu Hirschberg zuzustellen.

Ein Mehreres war nicht zu verhandeln; das Protokoll wurde daher in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen, nämlich:

des Tischlermeister Anton Baumert und
des Schuhmachermeister Ernst Brauner,

beide Bürger hiesiger Stadt und hier selbst wohnhaft, denen ebensowenig als dem Notar, was hiermit versichert wird, eines derjenigen Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. 5 bis 9 des Gesetzes vom eilften Juli Eintausend Achthundert fünf und Bierzig von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, den Betheiligten laut und vernehmlich vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

(Folgen die Unterschriften.)

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, auch wirklich stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen den Betheiligten laut und vernehmlich vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist, attestiren:

Anton Baumert, Tischlermeister, als Zeuge,
Ernst Brauner, Schuhmachermeister, als Zeuge,
Christoph Bernhard v. Rünstermann, Notar.

Vorstehende, in das Notariats-Register unter No. 156 des Jahres Eintausend Achthundert Drei und Fünzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Aktien-Gesellschaft der Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg einfach ausgefertigt.

So geschehen zu Hirschberg, am ein und zwanzigsten Juni Eintausend Achthundert Drei und Fünzig.

Christoph Bernhard v. Münstermann,

Königl. Rechts-Anwalt und Notar im Breslauer Appellations-Gerichts-Bezirk.

A u s f e r t i g u n g.

Zur Begründung einer Flachsbereitungs-Anstalt ist ein Verein von Gewerbetreibenden, Gutsbesitzern und Kapitalisten zusammengetreten, um ein solches Unternehmen im Kreise Hirschberg ins Leben zu rufen. Nachdem dasselbe durch Zeichnung von Beiträgen hinlänglich gesichert erschien, auch gleichzeitig zur Ausführung selbst geschritten wurde, ist dem Unternehmen Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, eine Staatsbeihilfe von 10,000 Rthlr. unter Vorbehalt der Festsetzung der näheren Bedingungen zugesichert worden. Die Gesellschaft, welche demnächst die Rechte einer privilegierten Aktien-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 zu erlangen beabsichtigt, ist gegenwärtig mit der Ausarbeitung der Gesellschafts-Statuten beschäftigt; damit jedoch bis zu deren Vollendung resp. bis zur erfolgten Allerhöchsten Bestätigung derselben die Feststellung der Modalitäten der Gewährung der erwähnten Staatsbeihilfe und die Auszahlung der Letzteren nicht ausgesetzt bleibe, ist zwischen der Staats-Regierung vertreten durch das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlessien einer Seite und zwischen dem Rittergutsbesitzer Herrn Kießling auf Eichberg:

dem Kaufmann Herrn Rimann

„ „ „ Kirstein

„ „ „ Gehauer

} zu Hirschberg,

und dem Fabrik-Disponenten Herrn Kramer zu Zwecken der Gesellschaft, deren Theilnehmer resp. provisorische Vorstands-Mitglieder die Genannten sind; vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden:

§. 1.

Es verpflichtet sich die Gesellschaft zur Errichtung einer Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg, die in dem angehefteten Kosten-Anschlage (K) unter lf. No. 1—17 näher bezeichneten Maschinen, Röhrlleitungen und Geräthschaften anzuschaffen, auf eigene Kosten aufzustellen, äußerlich erkennbar als Staatseigenthum zu bezeichnen und einem Commissarius der Regierung, welcher derselben näher genannt werden wird, als Eigenthum zu übergeben. Sobald dies geschehen, zahlt die Staats-Regierung dafür die hiefür verwandte runde Summe von 7,880 Rthlr. = Egr. = Pf. Geschrieben Sieben Tausend acht Hundert und Achtzig Thaler.

Die im Kosten-Anschlage ausgeworfene Summe beträgt zwar nur 5868 Rthlr. Nach den Rechnungen und resp. Quittungen sind jedoch 7,881 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. verausgabt worden.

§ 2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die im §. 1 näher bezeichneten Maschinen, Rohrleitungen und Geräthschaften während eines Zeitraums von sechs Jahren in fortgesetztem fabrikmäßigem Betriebe zu erhalten, dieselben auf eigene Kosten zu unterhalten und zum anschlagsmäßigen Werthe gegen Feuergefähr zu versichern; sich auch über die rechtzeitige Prolongation der Versicherung, alljährlich 4 Wochen vor dem Ablauf der früheren Versicherung, durch Vorlegung der neuen Police auszuweisen. Im Falle einer Beschädigung oder Vernichtung der versicherten Gegenstände durch Feuer empfängt die Staats-Kasse die Versicherungssumme.

§ 3.

Dagegen verpflichtet sich die Staats-Regierung, nach Erfüllung der im §. 1 und 2 Seitens der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten, das Eigenthum an den genannten Maschinen zc. nach Ablauf von 6 Jahren der Gesellschaft unentgeltlich zurückzugeben, dergestalt, daß dieselben dann ausschließliches Eigenthum derselben werden.

§ 4.

Werden dagegen die im §. 1 und 2 eingegangenen Bedingungen, oder einzelne derselben, während des Zeitraums von 6 Jahren ganz oder theilweise nicht gehalten, so ist die Staats-Regierung sofort befugt, über die ihr zu Eigenthumsrechten abgetretenen Maschinen beliebig zu verfügen, und die Gesellschaft verpflichtet, das darauf gezahlte Kapital von 7,880 Rthlr. = Sgr. = Pf. mit 5 Prozent, vom Tage der geleisteten Zahlung an gerechnet, zu verzinsen.

§ 5.

Außer obigen 7,880 Rthlr. = Sgr. = Pf. gewährt die Staats-Regierung der Gesellschaft, zur Förderung des von derselben beabsichtigten Zwecks, einen zinstreien Vorschuß von 2120 Rthlr. = Sgr. = Pf., geschrieben: Zweitausend Einhundert und Zwanzig Thaler.

Derselbe wird gezahlt, sobald die Anstalt in fabrikmäßigen Betrieb gesetzt ist.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dieses Darlehn zur ersten Stelle auf das von derselben erworbene Grundstück und die dazu gehörigen Baulichkeiten hypothekarisch eintragen zu lassen und Weihnachten jeden Jahres, vom Jahre 1853 an gerechnet, mit 500 Rthlr. bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld zu amortisiren. Werden die vorstehend stipulirten Raten nicht rechtzeitig zurückgezahlt, so ist die Staats-Regierung berechtigt, sofort das ganze Darlehn, so weit solches noch nicht amortisirt ist, nebst 5 Prozent Zinsen, vom Tage der lezt geleisteten Terminal-Zahlung an gerechnet, zurückzufordern.

§. 6.

Sollte die Gesellschaft die in Fine des Anschlags unter No. 24 erwähnte Bürsten-Maschine im Laufe dieses oder des nächsten Jahres von Fabebrum & Comp. aus-Leeds beziehen, so gilt bezüglich dieser dasselbe, was im §. 1 bis 3 stipulirt ist, dergestalt, daß alsdann der erweisliche Betrag der Anschaffungs-Kosten bis zur Höhe von 800 Rthlr. von dem Darlehn der 2120 Rthlr. = Sgr. = Pf. abgeschrieben und unter gleichen Bedingungen dem Kapital der 7880 Rthlr. = Sgr. = Pf. zugerechnet wird.

§. 7.

Mit der Bestätigung des Gesellschafts-Statuts gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage sofort auf die Gesellschaft zur Begründung einer Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg über. Bis dahin haften die Herren Kießling und Genossen und zwar Alle für Einen und Einer für Alle mit ihrem gesammten Vermögen der Staats-Regierung für die, Namens und zu Zwecken der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten und soll sie dagegen unter den vorstehend angegebenen Modalitäten auch zur Empfangnahme der stipulirten Gelder für dieselbe berechtigt sein.

Hirschberg, den 6. April 1853.

gez. Kießling, Rimann, Kirstein, Gebauer, Kramer.

Breslau, den 19. April 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

Vorstehender Vertrag wird mit der Notaßgabe bestätigt, daß es im §. 1 anstatt „unter laufende No. 1—17“ heißen muß „unter laufende No. 1. 16 und 18.“

Berlin, den 27. April 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. v. Heydt.

B e s t ä t i g u n g.

Ausgefertigt

Breslau, den 12 Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg“ mit dem Domicil zu Hirschberg genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Acte vom 21. Juni 1853 verlaublichen Gesellschafts-Statuten mit der Notaßgabe bestätigen: daß

im §. 38 nach „vorbehalten“ folgender Zusatz eingeschaltet wird: „Namentlich ist die Regierung befugt, durch den Commissarius, den Vorstand, die General-Versammlung und alle sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zu verurtheilen, ihren Verhandlungen und Beschlüssen beizuwohnen und jederzeit von den Akten, Rechnungen, Schriftstücken, Anstalten und Kassen der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen. Desgleichen ist dieselbe ermächtigt, die statutenmäßigen Bestimmungen über die Gesellschaftsblätter zu ändern.“ Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Charlottenburg, den 10. April 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.

997. v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister“,

dessen Urschrift im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird, wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 19. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Ausfertigung.

IV. 5109.

Befehle der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Der Superintendent Bald in Königsberg, in Preußen, giebt seit einer Reihe von Jahren das „Centralblatt für sämtliche Enthaltensvereine in Ost- und Westpreußen, Rheinland und Westphalen, im Herzogthum Sachsen und in Ostpreußen“ heraus. Dasselbe wird bei directen Bestellungen von mindestens 30 Exemplaren und portofreier Einsendung des Betrages den Abonnenten jährlich in 8 Nummern, sechswohentlich ein halber Bogen, zu dem Preise von 2 Sgr. vom Central-Enthaltensverein zu Königsberg zugesandt; einzelne Exemplare kosten $3\frac{3}{4}$ Sgr. und können durch die Preussischen Postanstalten bezogen werden.

No 112.
Das Central-
blatt für
sämmliche
Enthaltens-
vereine
in Ost- und
Westpreußen
etc. betreffend.
I. C. 8592.

Mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Mitwirkung der Schullehrer für die Enthaltensvereine hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 14. d. Mts. an sämtliche Königl. Regierungen gestattet, daß dieses Centralblatt für die Schüler und deren Lehrer aus den Ortsschulkassen, wo diese hierzu potent sind, angeschafft werden darf, und bringen wir dies hierdurch zur Kenntniß der Schullehrer und Schulvorstände.

Liegnitz, den 30. September 1854.